Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 2740.) Revidirtes Reglement für die Land-Feuersozietät der Neumark. Vom 17. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben in Folge der Anträge Unserer zum 18ten, 19ten und 20sten Kommunal-Landtage der Neumark versammelt gewesenen getreuen Stände das Reglement für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 29. August 1825. einer Revision unterworfen und auf Grund derselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen.

Wir verordnen demnach was folgt:

§. 1.

I.a. Aufhebung des bisherigen Reglements.

Mit dem Beginn des Tages den 1. Januar 1847. Nachts 12 Uhr tritt dieses Reglement in Kraft, und in die Stelle des Reglements vom 29. August 1825. und der dasselbe erläuternden gesetzlichen Vorschriften und Kommunal-Landtagsbeschlüsse.

§. 2.

I.b. Allgemeine Bestimmungen.

Die Land-Feuersozietät soll, wie bisher, das platte Land der Kreise der Neumark, nämlich der Kreise:

Soldin,
Königsberg,
Landsberg,
Friedeberg,
Arnswalde,
Dramburg,
Schievelbein,
Sternberg,
Krossen,
Züllichau-Schwibus,
Kottbus,

um-

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1846.

umfassen und hat die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr in der Art zum Zweck, daß jeder Theilnehmer der Sozietät sich zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet; als Versicherer jedoch nur mit dem ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beitrage verhaftet ist.

Doch sollen solche Ortschaften und Etablissements, welche zwar nicht zu dem Verwaltungsbezirk eines der oben bezeichneten Kreise gehören, aber im Jahre 1806. zur Neumark gerechnet wurden und noch gegenwärtig bei der Sozietät versichert sind, zum Ausscheiden aus derselben nicht gezwungen werden.

§. 3.

Zum platten Lande werden alle Gebäude gerechnet, welche bisher nicht zum Kommunalverbande oder Bezirke einer Stadt gehörten.

§. 4.

Die zur Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten aufzunehmenden Verhandlungen, die darauf bezügliche Korrespondenz der Behörden mit einander und mit den Mitgliedern der Sozietät, die Kataster, die amtlichen Atteste für die Versicherungen, und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlungen aus der Sozietätskasse, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, die Namens der Sozietät geführt werden, sind diejenigen Stempel und Sporteln, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage und zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Ebenso soll der Sozietät die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuersozietäts-Sachen“ versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und her gesendet werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörde frankiren, indem ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt.

§. 6.

II. Innere Organisation der Sozietät.
a. Kommunallandtag.

Die Land-Feuersozietät der Neumark ist ein ständisches Institut, welches mit Vorbehalt des Aufsichtsrechts des Staats, dem Neumärkischen Kommunal-Landtage untergeordnet ist.

Mit diesem Vorbehalte bildet der Kommunallandtag für alle Land-Feuersozietäts-Angelegenheiten die höchste und letzte Instanz. Bei allen, diese Angelegenheiten betreffenden Streitigkeiten der einzelnen Sozietätsmitglieder oder Kreise unter einander, bei allen Beschwerden über diesfällige Anordnungen der Kreisstände, der Kreisdirektoren oder des Generaldirektors (§. 8.) haben die Ent-

Entscheidungen des Kommunallandtags definitive Gültigkeit, ohne daß ein weiterer Rekurs oder eine Berufung auf rechtliches Gehör zulässig ist. Wer in die Sozietät eintritt, unterwirft sich dadurch stillschweigend diesen Bestimmungen und verzichtet auf alle ihm sonst zustehenden Mittel zur Ausführung seiner vermeintlichen Ansprüche.

Die Verfügungen wegen Ausführung der von dem Kommunallandtage in Feuersozietäts-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse werden, so weit solche erforderlich sind, von dem Ober-Präsidenten und resp. auf den Vortrag desselben von dem Ministerium des Innern getroffen.

§. 7.

Was indessen die Beschwerden der einzelnen Kreiseingesessenen in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten anbetrifft, so findet deshalb folgendes Verfahren Statt:

a) der Spezialdirektor leitet und führt in der Regel in seinem Kreise die schriftlichen Untersuchungen in allen daselbst vorkommenden, zum Ressort der Neumärkischen Land-Feuersozietät gehörigen Angelegenheiten. Ebenso erläßt derselbe darin

b) nach geschlossener Untersuchung auf Grund der Verhandlungen, im Fall das Feuersozietäts-Reglement es nicht ausdrücklich anders bestimmt, die erste Verfügung, er erkennt gleichsam in erster Instanz.

c) Von dem ergangenen dem Betheiligten zugefertigten Resolute erhält der Generaldirektor als oberster Verwaltungsbeamter der Sozietät, der besonders darauf zu wachen hat, daß die Sozietät in ihren Rechten nicht gefährdet wird, eine Abschrift.

d) Bei der Publikation des Resoluts, oder der in vim publicati geschehenen Zufertigung desselben, ist dem Betheiligten ausdrücklich bekannt zu machen:

daß ihm dagegen, falls er sich durch die erfolgte Entscheidung oder durch einige Punkte derselben gravirt halte, das Rechtsmittel des Rekurses dagegen an die Assoziirten des Verbandes auf dem Kreistage zustehe, welches Rechtsmittel er jedoch innerhalb 10 Tagen unter genauer Angabe: gegen welche Punkte der Entscheidung er solches einzulegen beabsichtige, bei ihm, dem Spezialdirektor, anzumelden habe, widrigenfalls das Resolut die Rechtskraft beschreite und gegen ihn in Ausführung gebracht werde.

e) An die Assoziirten des Kreises steht auch dem Generaldirektor das Rechtsmittel des Rekurses gegen die erste Entscheidung binnen gleicher Frist und in gleichem Umfange zu, wenn er etwa die Sozietät durch die Entscheidung verletzt glaubt.

f) Wird das Rechtsmittel von dem unmittelbar Betheiligten angemeldet, so ist dies dem Generaldirektor zu notifiziren, und so umgekehrt, wenn von diesem an die Assoziirten auf dem Kreistage rekurrirt wird.

g) Dem

g) Dem Rekurrenten kann zur Einreichung der Rekursschrift eine nach den Umständen abzumessende, nicht ohne Grund länger als 4 Wochen auszudehnende Frist bewilligt werden.

h) Die Rekursschrift muß, wenn bei der ferneren Entscheidung darauf Rücksicht genommen werden soll, an den Spezialdirektor Behufs der weiteren Beförderung zum zweiten Spruch, eingereicht werden. Ist sie in der bestimmten Frist nicht eingegangen, so werden die Akten, so wie sie vorliegen, also ohne Rekursschrift, zur Entscheidung der Assoziirten auf dem Kreistage vom Spezialdirektor vorgelegt, welches dem Rekurrenten zugleich zu notifiziren ist.

i) Die Entscheidung der Assoziirten auf dem Kreistage, woran der Spezialdirektor keinen Theil genommen, weil er bereits in der ersten Entscheidung seine Meinung ausgesprochen, wird dem Spezialdirektor zur Publikation zugefertigt, und hat derselbe hierbei dem Betheiligten wiederum bekannt zu machen:

daß ihm, im Fall der Beschwerde, das Rechtsmittel des Rekurses an den Kommunallandtag dagegen noch offen stehe, welches er jedoch innerhalb 10 Tagen bei ihm, dem Spezialdirektor, bei Verlust desselben anzumelden habe.

k) Eine gleiche Befugniß zum Rekurse an den Kommunallandtag steht auch dem Generaldirektor binnen 10 Tagen, Namens der Sozietät, zu.

l) Von der zweiten Entscheidung erhalten sowohl der Betheiligte, als der Generaldirektor eine Abschrift.

m) Geschieht die Anmeldung des Rekurses an den Kommunallandtag, so kann dem Rekurrenten, zur Ausführung seiner vermeintlichen Beschwerden, eine Frist von 14 Tagen bis 6 Wochen gestattet werden.

n) Die Rekursschrift muß beim Spezialdirektor eingereicht werden, dieser sendet die sämmtlichen Verhandlungen mit der Rekursschrift, wenn eine eingegangen, sonst ohne sie, an die Generaldirektion, und diese legt sie zur Abfassung der Entscheidung in höchster Instanz dem Kommunallandtage vor.

o) Ein Schriftwechsel zur Widerlegung der Beschwerde und resp. Gegen-Ausführung ist in allen Fällen zulässig.

p) Die 1ste Entscheidung des Spezialdirektors, sowie die 2te der Assoziirten auf dem Kreistage, muß jederzeit mit Gründen, wodurch der Ausspruch gerechtfertigt wird, versehen sein.

q) Im Falle die Assoziirten auf dem Kreistage, oder der Kommunallandtag das Sachverhältniß, in einem oder dem anderen Punkte, nicht vollständig genug erörtert finden, um auf Grund der Verhandlungen die 2te oder resp. 3te Entscheidung aussprechen zu können, so werden die Akten dem Spezialdirektor zur Vervollständigung derselben zurückgesendet.

§. 8.

§. 8.

b. General-Direktor, Kreis-Direktoren, Kreisstände und Kreis-Kommissionen.

Die Verwaltung der Sozietät wird unter Aufsicht und Kontrolle des Kommunallandtags und weiterer Mitwirkung der Kreisstände und der zu bildenden Kreiskommissionen durch

einen Generaldirektor

und in jedem Kreise durch

einen dem Generaldirektor untergeordneten Kreisdirektor

geführt.

Für die Sozietät besteht unter Aufsicht des Generaldirektors eine Generalkasse, die durch einen besonderen Rendanten verwaltet wird.

§. 9.

Die Wahl des Generaldirektors erfolgt auf dem Kommunallandtage von den Abgeordneten der Ritterschaft und der Landgemeinden, die der Kreisdirektoren auf den Kreistagen von den Mitgliedern des Standes der assozürten Rittergutsbesitzer und der Landgemeinden. Wahlfähig sind nur solche Rittergutsbesitzer, welche Mitglieder der Sozietät und hinlänglich begütert sind, und zwar mit der Maaßgabe, daß die Kreisdirektoren in dem Kreise, in welchem sie gewählt worden, ein Rittergut besitzen müssen.

§. 10.

Wenn die Stelle des Generaldirektors vakant oder wegen einer Erkrankung desselben oder aus anderen Gründen seine Vertretung nothwendig sein sollte, so vertritt der Kreisdirektor des Kreises, in welchem der Generaldirektor wohnt, seine Stelle interimistisch so lange, bis der Kommunallandtag andere Anordnungen trifft.

§. 11.

Für die Kreisdirektoren werden auf den Kreistagen Stellvertreter gewählt, welche die Funktionen der Kreisdirektoren zu versehen haben, falls letztere behindert, namentlich aber falls letztere selbst von einem Brandschaden betroffen sind. — Hinsichtlich der Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit bei den Wahlen dieser Stellvertreter gilt dasselbe, was im §. 9. wegen der Wahlen der Kreisdirektoren festgesetzt ist.

§. 12.

Damit die Kreiskommissionen (§. 8.) gebildet werden können, haben die der Sozietät angehörigen Mitglieder des Kreistages in jedem Kreise aus den in verschiedenen Theilen desselben wohnenden Sozietätsmitgliedern, nach ihrem Ermessen 3 bis 6 Deputirte zu wählen.

§. 13.

c. General-Kasse.

Der Rendant der Neumärkischen Landesspesen- und der Kommunal-Landtagskasse ist jederzeit auch der Rendant der General-Land-Feuersozietäts-Kasse.

§. 14.

§. 14.

Der Generalrendant hat eine Kaution von 1600 Rthlr. zu bestellen, die nur auf den Vorschlag des Generaldirektors von dem Kommunallandtage ermäßigt werden kann.

§. 15.

d. Ständische Wahlen.

Die auf den Kommunallandtagen vorzunehmenden Wahlen erfordern zu ihrer Gültigkeit die absolute Mehrheit der Stimmen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1842. Dabei sind nur diejenigen stimmberechtigten Mitglieder zur Abgabe einer Stimme befugt, welche persönlich anwesend sind. Der Generaldirektor und der Rendant der Generalkasse werden auf Lebenszeit, die Kreisdirektoren, deren Stellvertreter und die Kreis-Kommissionsdeputirten aber fortan nur auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiedererwählung auf anderweite sechs Jahre zulässig. Dagegen müssen die durch eine Wahl übertragenen Aemter oder Funktionen auch innerhalb der sechsjährigen Periode niedergelegt werden, sobald eine der Eigenschaften verloren geht, welche nach §§. 9. und 12. eine Bedingung der Wählbarkeit ausmachen.

§. 16.

e. Kreis-Feuersozietäts-Kassen.

Die Einrichtung der Feuersozietäts-Kassenverwaltung und Geschäftsführung in den Kreisen bleibt in den Gränzen, und nach den Vorschriften der Instruktion, welche diesem Reglement beiliegt, jedem Kreisdirektor überlassen.

§. 17.

f. Besoldungen und Reisekosten.

Der Generaldirektor, die Kreisdirektoren und der Rendant der Generalkasse beziehen ein fixirtes Gehalt, ingleichen der Generaldirektor und die Kreisdirektoren eine fixirte Vergütigung für Schreibmaterialien, ersterer auch eine fixirte Vergütigung für die Behufs Revision der Generalkasse zu unternehmenden Reisen nach Küstrin, nach näherer Maaßgabe des von dem Kommunallandtage festgesetzten und von dem Ministerio des Innern bestätigten Etats.

§. 18.

Für andere als die im §. 17. erwähnten Reisen in Feuersozietäts-Angelegenheiten erhält der Generaldirektor eine Fuhrkosten-Vergütigung von 1 Rthlr. für die Meile, wobei die Hin- und die Rückreise besonders gerechnet wird. — Der Kreisdirektor bekommt dieselbe Fuhrkosten-Vergütigung für Reisen außerhalb des Kreises; für Reisen innerhalb des Kreises aber nur die Hälfte.

Auf Diäten können die Direktoren keinen Anspruch machen.

Die Kreiskommissarien, die nach §. 12. zu wählen sind, erhalten weder Reisekosten, noch Diäten.

§. 19.

III. Beitrittsfreiheit. Versicherung bei anderen Gesellschaften.

Alle Gebäude, welche im Bereiche der Sozietät liegen (§§. 1. und 2.), können mit den weiter unten folgenden Ausnahmen (§§. 26. bis 28.) auf den Antrag ihrer Besitzer bei der Sozietät versichert werden. Ein Zwang zu dieser Versicherung findet nicht Statt.

§. 20.

§. 20.

A. Verbot der doppelten Versicherungen.

Die im Bereich des Verbandes (§§. 1. und 2.) vorhandenen Gebäude, welche bei der Sozietät nicht versichert sind, können entweder bei den innerhalb des Verbandes zum Behuf einer gegenseitigen Versicherung bestehenden Sozietäten, oder bei einer andern von dem Ministerio des Innern gestatteten Gesellschaft oder Bank versichert werden. Diese anderweite Versicherung ist jedoch nicht nur bei den Gebäuden unzulässig, welche mit der vollen zulässigen Versicherungssumme bei der ständischen Sozietät versichert sind, sondern auch bei denen, bei welchen sich die Versicherung auf einen Theil dieser Summe beschränkt. Auch dürfen Gebäude, welche zu einem Gehöfte gehören, nicht bei verschiedenen Sozietäten versichert werden.

§. 21.

Die zum Zweck gegenseitiger Versicherung gegen Feuersgefahr neben der ständischen Sozietät in deren Bereich zur Zeit vorhandenen Gesellschaften können zwar bis auf weitere Bestimmung fortbestehen. Neue Sozietäten dieser Art dürfen aber in der Neumark nicht anders ihre Geschäfte betreiben, als wenn der Kommunallandtag vorher darüber gehört und ihnen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

§. 22.

B. Verbot zu hoher Versicherungen.

Ein im Bereich der ständischen Sozietät (§§. 1. und 2.) befindliches Gebäude darf bei einer andern Gesellschaft oder Bank niemals zu einem höhern Betrage versichert werden, als die Versicherung nach diesem Reglement bei der ständischen Sozietät zulässig sein würde.

§. 23.

C. Verfahren.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches bei einer Versicherung bei andern Gesellschaften oder Banken zu beobachten ist, kommen die Vorschriften der §§. 14. 15. und 31. des Gesetzes über das Mobiliar-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die von der Orts-Polizei-Obrigkeit abzugebende amtliche Erklärung von derselben vorher dem Kreisdirektor zur Genehmigung vorgelegt werden muß, und ohne diese Genehmigung keine Wirkung hat.

§. 24.

D. Folgen einer Uebertretung der Vorschriften.

Findet es sich, daß ein bei der ständischen Sozietät versichertes Gebäude auch noch bei einer andern Gesellschaft oder Bank versichert ist, so wird dasselbe bei der erstern sofort gelöscht. Ergiebt sich, daß ein bei der ständischen Sozietät nicht versichertes Gebäude bei einer andern Gesellschaft oder Bank mit einem höhern als dem zulässigen Betrage versichert ist (§§. 35—40.), so muß die Herabsetzung der Versicherungssumme bis auf diesen Betrag von dem Kreisdirektor unverzüglich veranlaßt werden. Hat endlich Jemand bei einer andern Sozietät oder Bank eine Versicherung genommen, ohne daß das nach §. 23.

§. 23. vorgeschriebene Verfahren beobachtet worden ist, so wird derselbe mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlrn. belegt.

Im Falle einer doppelten Versicherung hat außerdem der Kreisdirektor, sobald er davon Kenntniß erhalten, jederzeit dem kompetenten Gericht eine Mittheilung zu machen, damit dieses prüfe, ob Grund zur Einleitung einer Untersuchung wegen eines intendirten Betruges vorhanden ist.

§. 25.

Brennt ein doppelt versichertes oder ein bei einer andern Gesellschaft oder Bank über den zulässigen Betrag hinaus versichertes Gebäude ab, bevor diese Unregelmäßigkeit entdeckt und nach §. 24. abgestellt worden ist, so verliert der Versicherte, abgesehen von dem bei doppelter Versicherung nach §. 103. eintretenden Verluste der bei der ständischen Sozietät genommenen Versicherung, in beiden Fällen jeden Anspruch auf die von der andern Gesellschaft oder Bank zu gewährende Entschädigungssumme, und diese fällt, sofern die betreffende Gesellschaft oder Bank nach ihren Statuten und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zur Zahlung angehalten werden kann, der Sozietätskasse anheim. War die Versicherung eines abgebrannten Gebäudes bei einer andern Gesellschaft oder Bank, ohne Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens (§. 23.) genommen worden, so wird eine höhere, als die zulässige Versicherung jederzeit vermuthet, und daher, sofern das Gegentheil nicht vollständig erwiesen werden kann, die zu zahlende Entschädigungssumme zur Sozietätskasse eingezogen.

§. 26.

IV. Aufnahme-unfähigkeit.

Von der Versicherung bei der ständischen Sozietät ausgeschlossen sind:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine.
2) Schmelzhütten, Eisen-, Kupfer- und Messinghämmer.
3) Stückgießereien.
4) Glashütten und Spiegelgießereien.
5) Theeröfen und Rußhütten.
6) Kalk- und Ziegelöfen.
7) Einzelne Backöfen.
8) Flachs- und Hanfdarren.
9) Schwefelraffinerien.
10) Theater.
11) Anstalten zur Fabrikation von Terpentin, Firniß, Holzsäure, Blausäure, Soda, Salpeter, Salmiak, Pottasche, Schwefelsäure, Aether, Gas, Phosphor, Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold.
12) Zuckersiedereien und Salzwerke.
13) Zichorienfabriken.
14) Alle Gebäude der 2ten, 3ten und 4ten Klasse (§. 42.), welche von den vorgenannten Gebäuden und Anstalten nicht mindestens dreißig Fuß entfernt sind.
15) Scheunen und Ställe, wenn sie mit Häusern in Verbindung stehen und mit Stroh und Rohr gedeckt sind, selbst dann, wenn sie durch Brand-

mauern

mauern getrennt sind. Insofern dergleichen Scheunen und Ställe aber schon bisher bei der Sozietät versichert waren, können sie bei derselben verbleiben.

Auch können dergleichen Scheunen und Ställe noch binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Reglements bei der Sozietät versichert werden. Demnächst aber dürfen derartige Scheunen und Ställe zur Versicherung nicht mehr neu aufgenommen werden.

§. 27.

Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen dann nicht aufgenommen werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerthes herabgesunken ist.

§. 28.

Endlich sind auch einzelne Abtheilungen oder Bestandtheile eines Gebäudes und alle Gebäude, deren grundsätzlich ermittelter Versicherungswerth (§. 35.) den Betrag von 25 Rthlr. nicht erreicht, von jeder Versicherung bei der ständischen Sozietät ausgeschlossen.

§. 29.

V. Eintritt in die Sozietät und Erhöhung bestehender Versicherungen.
A. Vorbedingungen und Verfahren.
a. bei neuen Versicherungen.
1. Taxe.

Jedes Gebäude, welches bei der ständischen Sozietät versichert werden soll, muß vorher entweder durch einen dazu vereidigten Maurermeister und einen dazu vereidigten Zimmermeister oder durch einen vereidigten Baubeamten taxirt werden.

§. 30.

Um möglichst gleichförmige und zuverlässige Taxen zu erhalten, haben die Assozirten auf den Kreistagen aus den rechtlichsten und geschicktesten Werkmeistern des Kreises so viel Taxatoren, als das Bedürfniß erfordert, auszuwählen und dieselben für das Abschätzungsgeschäft ein für allemal durch den Kreisdirektor vereidigen zu lassen, auch nach vorheriger Verabredung ein für allemal die Gebührensätze festzustellen, für welche die Abschätzungen besorgt werden müssen.

§. 31.

In einer Taxe dürfen niemals mehrere Gebäude zusammengefaßt werden. Der Taxwerth ist vielmehr für jedes einzelne Gebäude besonders zu ermitteln. Er muß in Preußischem Kurant nach dem Münzfuße von 1764. und 1821. ausgedrückt werden.

§. 32.

Jeder Taxe muß eine Beschreibung des abzuschätzenden Gebäudes zu Grunde liegen, zu deren Anfertigung die sub Aa. und Ab. beigefügten Muster eines Versicherungsantrages Anleitung geben. In dieser Beschreibung haben die Taxatoren namentlich die Dimensionen des Gebäudes nach Länge, Tiefe und

A. a. und A. b.

und Höhe, imgleichen das Material, woraus es gebaut ist, die Art seiner Bedachung und endlich seine Bestimmung oder Benutzungsweise genau anzugeben und sodann nach Maaßgabe dieser letzteren Angaben die Klasse zu bezeichnen, in welche das Gebäude nach §§. 42. bis 47. zu setzen ist.

§. 33.

Die Abschätzung neuer Gebäude ist lediglich auf den Werth zu richten, welchen dieselben in diesem Zustande der Neuheit haben. Bei der Abschätzung alter Gebäude ist ebenfalls zunächst der Werth, welchen sie im neuen Zustande haben würden, zu ermitteln, sodann aber die Quote des Neubauwerthes, welche im Augenblicke der Abschätzung durch den von dem Gebäude gemachten Gebrauch oder überhaupt durch die Einwirkung der Zeit bereits abgenutzt ist, festzustellen und in Abzug zu bringen.

§. 34.

Ist der Besitzer eines abzuschätzenden Gebäudes berechtigt, im Falle eines Brandes zum Wiederaufbau Bauholz, Stroh oder andere Baumaterialien, imgleichen Fuhren oder ähnliche Hülfsleistungen unentgeltlich oder gegen eine den wirklichen Werth nicht erreichende Vergütigung in Anspruch zu nehmen, so hat die Ortspolizei-Obrigkeit die Quantität und Qualität dieser Erleichterungen zu ermitteln und den Geldwerth derselben, so weit es nöthig ist, nach vorheriger Befragung der Sachverständigen (§. 30.) festzustellen und von der Taxe in Abzug zu bringen.

§. 35.

2. Zulässige Versicherungs-Summe.

Von dem in den §§. 29—34. ermittelten Werthe wird der achte Theil abgesetzt, und der alsdann verbleibende Betrag bildet die höchste Summe, bis zu welcher das abgeschätzte Gebäude versichert werden kann.

§. 36.

Dagegen dürfen Bockwindmühlen, wenn auch die Werthsermittelung einen höheren Ertrag ergeben sollte, niemals höher als zu 800 Thalern und Holländische Windmühlen niemals höher als mit 800 Thalern für jeden Gang bei der ständischen Sozietät versichert werden. Bei anderen Gesellschaften oder Banken ist die Versicherung bis zum vollen Betrage der nach §. 35. zulässigen Versicherungssumme gestattet, so daß in dieser Beziehung die Vorschrift des §. 22. auf Windmühlen keine Anwendung findet.

Wenn die Windmühle, welche der Besitzer bei einer Privatgesellschaft versichert, weniger als 200 Fuß von seinen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden absteht, so können letztere bei der Land-Feuersozietät nicht versichert werden.

§. 37.

Bei Gebäuden, welche von mehreren Theilnehmern gebaut und unterhalten werden, kann jeder der Bauverpflichteten die von ihm zu liefernden Baumaterialien gegen Feuersgefahr versichern; jedoch müssen die einzelnen Versiche-

sicherungen unter einer und zwar der betreffenden Nummer der Besitzung nach dem Kataster eingetragen werden.

§. 38.

Die Theile eines Gebäudes, welche nicht durch Feuer beschädigt oder zerstört werden können, bleiben von der Abschätzung und Versicherung ausgeschlossen.

Als nicht zerstörbar werden die in der Erde befindlichen Umfassungs-Mauern der Keller und die Fundamente und zwar bei massiven Gebäuden bis zur Plinte erachtet.

§. 39.

Ist der nach §§. 35. bis 38. ermittelte Betrag der zulässigen Versicherung durch 25. nicht theilbar, ohne einen Rest zu lassen, so bestimmt die nächste geringere, durch 25. ohne Rest theilbare Summe den höchsten zulässigen Satz der Versicherung.

§. 40.

Ein Gebäude von Anfang an niedriger als zu der nach den §§. 35. bis 37. zulässigen höchsten Versicherungssumme zu versichern oder die ursprünglich genommene Versicherung zu ermäßigen, steht Jedem frei.

§. 41.

3. Klassifikation.

Die bei der ständischen Sozietät zu versichernden Gebäude werden mit Rücksicht auf ihre Bauart und Bestimmung nach Anleitung der §§. 42. bis 46. in vier verschiedene Klassen getheilt.

§. 42.

Der Regel nach gehören:

I. In die erste Klasse

alle massive Gebäude, welche mit Steinen oder Metall oder nach Dornscher Methode oder mit Asphalt oder einer andern von der Landes-Polizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannten Masse bedeckt sind.

II. In die zweite Klasse

alle nicht massiven Gebäude, welche mit der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind, mit Ausnahme

a) der sogenannten Blockhäuser,
b) der Gebäude, deren Giebel nicht ausgefacht, vielmehr mit Brettern verkleidet sind,
c) der Ziegelscheunen.

III. In die dritte Klasse

alle massive und nicht massive Gebäude, welche mit einer andern, als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind, so wie die ad II. a., b. und c. vorstehend von der Aufnahme in die zweite Klasse ausgeschlossenen Gebäude.

IV. In die vierte Klasse

a) alle Gebäude, welche von den im §. 26. ad 1. bis 14. namhaft gemachten Gebäuden nur durch einen Zwischenraum von 30 bis 60 Fuß getrennt und nach der Bestimmung des §. 26. ad 14. von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind,

b) alle Gebäude, in welchen sich solche Dampfkessel oder Dampfentwickler befinden, welche nach §. 3. des Regulativs vom 6. Mai 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 262.) nicht anders als in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden dürfen,

c) alle Bockwindmühlen und alle holländische Windmühlen, welche nicht bis auf das bewegliche Dach massiv sind.

§. 43.

Als massiv werden nur diejenigen Gebäude betrachtet, bei denen nicht nur sämmtliche Umfassungswände, sondern auch die Giebel in ihrer ganzen Höhe bis zur Dachspitze und durch und durch von einem nicht brennbaren Material erbaut (also in Steinen, Lehmpatzen, in Pisébau oder nach Hundtscher Methode aufgeführt) oder wenigstens mit Steinen verblendet sind.

§. 44.

Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung werden zu derjenigen Klasse gerechnet, wohin sie gehören würden, wenn sie ganz so gebaut oder gedeckt wären, wie der Theil, nach welchem sie in die niedrigste Klasse fallen.

§. 45.

Je nachdem folgende Gebäude, nämlich:

a) Gebäude, in welchen durch Wind-, Wasser- oder Dampfkraft bewegte Triebwerke, entweder

1) zum Verspinnen von Flachs, Schaaf- oder Baumwolle oder
2) zur Bearbeitung von Getreide, von Oelfrüchten, von Lohe oder von andern leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

b) Brauereien und Brennereien, imgleichen Syrup-Siedereien, in welchen die Feuerung unmittelbar unter den Pfannen, Blasen oder Kesseln angebracht ist, und die diese Gefäße oder die den Zugang zur Feuerung (die Heizungslöcher) enthaltenden Räume nicht überwölbt sind.

c) Schmieden, nach ihrer Bauart in die erste, zweite oder dritte Klasse gehören, werden dieselben, mit Rücksicht auf ihre Bestimmung, beziehungsweise in die zweite, dritte oder vierte Klasse eingeordnet.

§. 46.

Brauereien und Brennereien, imgleichen Syrup-Siedereien, in welchen die Feuerung zwar unmittelbar unter den Pfannen, Blasen oder Kesseln angebracht ist, dabei aber die diese Gefäße, so wie die den Zugang zur Feuerung (die

(die Heizungslöcher) enthaltenden Räume überwölbt sind, oder in welchen die Pfannen, Blasen oder Kessel durch besondere nach den Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838. angelegte Dampfkessel oder Dampfentwickler erwärmt werden, sind ohne Unterschied, ob die Dampfkessel oder Dampfentwickler sich in demselben Gebäude oder in einem besondern Kesselhause befinden, in diejenige Klasse einzuordnen, in welche sie nach ihrer Bauart gehören. Auch andere Gebäude, in welchen ein Gewerbe durch Dampfmaschinen oder unter Mitwirkung von Dampfkesseln oder Dampfentwicklern betrieben wird, werden, ohne Rücksicht auf diesen Umstand, lediglich so klassifizirt, wie es ihre Bauart und Lage mit sich bringt (§. 42. ad I. II. III. und ad IV. sub a. b. c.), in sofern nicht die Beschaffenheit des Gewerbes (§. 45. ad a.) die Einordnung in eine andere Klasse nothwendig macht.

§. 47.

4. Prüfung der Anträge, Abschließung des Versicherungs-Vertrages.

Die Ortspolizei-Obrigkeiten müssen die ihnen von den Taxatoren vorgelegten Taxen hinsichtlich aller faktischen Angaben und der Klassifikation prüfen und nothwendigenfalls berichtigen, sodann die nach §§. 35. bis 40. zulässige höchste Versicherungssumme ermitteln und die eine Versicherung nachsuchenden Gebäudebesitzer darüber vernehmen, ob sie mit diesem höchsten zulässigen oder mit einem geringeren Betrage versichert sein wollen. Nachdem die Versicherungsanträge (Muster A a. und A b.) darnach vervollständigt sind, haben sie dieselben von den Antragstellern unterschreiben zu lassen, zum Zeichen ihres Einverständnisses mit ihrer eigenen Unterschrift zu versehen, und sodann ungesäumt, jedenfalls aber innerhalb der nächsten 8 Tage nach Empfang der Taxen, dem Kreisdirektor zu überreichen.

§. 48.

Der Kreisdirektor hat jeden bei ihm eingehenden Versicherungs-Antrag hinsichtlich der Klassifikation und gewünschten Versicherungssumme, sowie die von dem Versichernden etwa dagegen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen. Zieht er die Richtigkeit der Taxe in Zweifel, oder wird diese von dem Versichernden angefochten, so ist eine Revision durch einen vereidigten Baubeamten, oder, wenn die Taxe von einem solchen herrührt, durch dessen Vorgesetzten zu veranlassen. Handelt es sich dagegen um andere Bedenken oder Einwendungen, so sind dieselben nöthigenfalls nach vorheriger Lokaluntersuchung durch den Kreisdirektor selbst zu erledigen.

Die Kosten, die durch dergleichen Revisionen und Lokaluntersuchungen entstehen, trägt die Sozietät, wenn die Bedenken und Einwendungen des Kreis-Direktors nicht für begründet gefunden werden; andern Falls der Besitzer des zu versichernden Gebäudes.

§. 49.

Wenn gegen einen Versicherungsantrag überhaupt nichts zu erinnern war, oder die entstandenen Bedenken oder Einwendungen durch die Entscheidung des Kreisdirektors oder der Sachverständigen (§. 48.) erledigt sind, so hat der Kreisdirektor für jeden Gebäudebesitzer eine Ab- und Zugangs-Nachweisung nach

nach dem anliegenden Muster B. in drei gleichlautenden Exemplaren aufstellen zu lassen, und durch deren Unterzeichnung, unter Bemerkung des Termins, von welchem ab die Versicherung läuft, den Versicherungsvertrag abzuschließen. Zwei Exemplare der Nachweisung nebst den ihnen zu Grunde liegenden Versicherungsanträgen hat er ungesäumt dem Generaldirektor zu überreichen.

§. 50.

Die Kreisdirektoren sind verpflichtet, entweder die bei ihnen eingehenden Versicherungsanträge durch Aufstellung und Vollziehung der Ab- und Zugangs-Nachweisungen binnen 8 Tagen definitiv zu erledigen oder binnen dieser Frist zur Erledigung der entstandenen Bedenken oder Einwendungen Verfügung zu treffen, und davon, daß dies geschehen, die Gebäudebesitzer zu benachrichtigen.

§. 51.

Der Generaldirektor hat die bei ihm eingehenden Ab- und Zugangs-Nachweisungen mit Rücksicht auf deren Anlagen zu prüfen und binnen 14 Tagen entweder ihre Berichtigung zu veranlassen oder das eine Exemplar derselben mit seiner Unterschrift versehen, nebst den dazu gehörigen Versicherungs-Anträgen, dem Kreisdirektor zurückzusenden, bei eigener Verantwortung.

§. 52.

Sobald der Kreisdirektor eine von dem Generaldirektor unterschriebene Ab- und Zugangsnachweisung zurückempfängt, hat er dieselbe zu dem bei ihm befindlichen Ortskataster zu bringen, zugleich aber das vorläufig bei ihm asservirte Exemplar der Nachweisung (§. 49.), falls Berichtigungen vorgekommen sind, danach abzuändern, und sodann dieses Exemplar der Ortsobrigkeit des Versicherten zuzustellen.

§. 53.

b. Bei Erhöhungen.

Die Erhöhung einer Versicherungssumme ist nur zulässig, wenn entweder absichtlich, oder in Folge eines erweislich zu machenden Irrthums von Anfang an nicht die höchste und zulässige Versicherung (§§. 35. bis 40.) genommen, oder das versicherte Gebäude vergrößert oder verbessert worden ist. Im letzteren Falle muß die Zulässigkeit der Erhöhung und der Betrag derselben jederzeit, im ersteren wenigstens dann unbedingt durch eine neue Taxe (§§. 30. bis 40.) festgestellt werden, wenn die vorhandene Taxe älter als zehn Jahre ist. Es hängt jedoch auch bei neuen Taxen immer von dem Ermessen des Kreisdirektors ab, ob er die Erhöhung bis zu dem nach den früheren Ermittelungen zulässigen Betrage ohne Weiteres gestatten, oder wegen einer in der Zwischenzeit möglicherweise eingetretenen Werthsverminderung eine neue Abschätzung verlangen will. Im Uebrigen ist bei Erhöhungen ganz so, wie bei neuen Versicherungen zu verfahren.

§. 54.

B. Beschränkungen während der Kriegszeit.

Während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung oder von der Zeit an, wo die Heere ins Feld gerückt sind, bis zur

zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses werden weder Erhöhungen schon versicherter Gebäude, noch Versicherungen der schon vor dem Kriege vorhandenen, aber bis dahin bei der Sozietät noch nicht versichert gewesenen Gebäude angenommen. Dagegen können neu erbaute oder retablirte Gebäude aufgenommen und schon versicherte Gebäude, wenn deren Beschaffenheit oder Bestimmung dies zuläßt oder erfordert, aus einer Klasse in die andere versetzt werden.

§. 55.

C. Zeit des Eintritts u. der Erhöhungen.

Die regelmäßigen Termine für den Eintritt in die Sozietät und eine nach §. 53. zulässige Erhöhung der bestehenden Versicherung sind der Tagesbeginn des 1. Januar und der des 1. Juli eines jeden Jahres. Wer von diesen Terminen ab der Sozietät beitreten, oder eine Versicherung erhöhen will, muß dies bei der Ortspolizei-Obrigkeit so zeitig anzeigen, daß der Versicherungs-Antrag (§. 48.) spätestens resp. am 1. November oder am 1. Mai in die Hände des Kreisdirektors gelangt.

§. 56.

Wer den Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung einer Versicherungssumme nicht bis zu den nächsten regelmäßigen Terminen (§. 55.) aussetzen, sondern sogleich aufgenommen, oder höher versichert sein will, muß dieses in dem Versicherungsantrage ausdrücklich bemerken, und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den vollen Beitrag für das halbe Jahr zu entrichten, innerhalb dessen die Aufnahme oder Erhöhung in Kraft tritt. Dabei findet folgendes Verfahren Statt:

Es wird die von der Ortsobrigkeit bescheinigte Taxe des Gebäudes, welches versichert oder dessen Versicherungssumme erhöht werden soll, von dem Versicherer dem Kreisdirektor eingereicht und von demselben darüber ein Empfangsschein ausgestellt. Derselbe hat den Versicherungsantrag nach Maaßgabe des §. 48. zu prüfen und etwanige Erinnerungen dagegen binnen 8 Tagen zu erledigen und dieselben dem Versicherer mitzutheilen. Sind die Erinnerungen erledigt, oder findet er überhaupt keine zu machen, so hat er sofort, wie §. 49. bestimmt, den Versicherungsvertrag abzuschließen.

Mit dem Beginn des zehnten Tages nach der Einreichung des Versicherungsantrages an den Kreisdirektor nimmt die Versicherung ihren Anfang, wenn derselbe ihn nicht indessen als nicht zulässig zurückgewiesen hat.

Der Tag, an welchem der Versicherungsantrag dem Kreisdirektor eingereicht worden, wird bei der Berechnung der zehntägigen Frist nicht mit eingerechnet.

§. 57.

Versicherungsanträge, in welchen nicht eine sofortige Aufnahme oder Erhöhung nachgesucht wird (§. 56.) haben dann, wenn sie in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eingehen, den Eintritt oder die Erhöhung mit dem darauf folgenden 1. Januar, und wenn sie in der Zeit vom 1. November

 bis

bis zum 30. April eingehen, den Eintritt oder die Erhöhung mit dem 1. Juli selbst dann zur Folge, wenn sie auf einen anderen regelmäßigen Eintrittstermin (§. 55.) gerichtet sein sollten.

§. 58.

VI. Auflösung des Versicherungs-Vertrages.

Der Versicherungsvertrag über jedes versicherte Gebäude, dauert so lange fort, bis der Besitzer desselben entweder aus der Sozietät ausgeschlossen wird (§§. 59. bis 62.) oder aus derselben freiwillig ausscheidet, §. 63., oder bis durch den Untergang des Gebäudes eine Veränderung eintritt (§§. 64. bis 66.)

§. 59.

A. Durch Ausschließung.
a. Gründe.

Die Sozietät hat das Recht, einzelnen Mitgliedern den Versicherungs-Vertrag zu kündigen, und dieselben sofort auszuschließen, wenn für diese Maaßregel einer der nachstehenden Gründe vorhanden ist, nämlich entweder:

a) ein allgemeiner schlechter Ruf bei der Gemeine, der durch moralisch schlechten Lebenswandel oder unordentliche liederliche Wirthschaftsführung oder eine übermäßige Verschuldung begründet ist, oder
b) absichtliches oder höchst fahrlässiges Verfallenlassen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude oder eine Baufälligkeit derselben, welche zwar nicht auf diese Weise verschuldet ist, aber so weit geht, daß deren fernere Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerths herabgesunken ist, oder endlich
c) grobe Fahrlässigkeit bei der Handhabung von Feuer und Licht.

Im Fall die Ausschließung erfolgt, hat der Kreisdirektor die Verpflichtung, dem Hypothekenrichter davon sofort Anzeige zu machen, welcher letztere dagegen verpflichtet ist, den aus dem Hypothekenbuche bekannten Gläubigern davon kostenfrei Nachricht zu geben.

§. 60.

Die Kreisdirektoren haben unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die vorgedachten Gründe zur Ausschließung bei dem einen oder andern Mitgliede der Sozietät vorhanden sind. Ganz besonders ist dies in Betreff der in der Separation begriffenen Sozietätsmitglieder erforderlich.

§. 61.

b. Verfahren.

Hält ein Kreisdirektor die Ausschließung eines Mitgliedes nach §. 59. für gerechtfertigt, so ist er befugt und verpflichtet, dieselbe sofort provisorisch auszusprechen. Dieser Ausspruch, den er ohne allen Verzug dem Versicherten insinuiren lassen muß, hat die Wirkung, daß der Versicherte für einen Brandschaden, der sich nach der Ankündigung der Ausschließung ereignet, keine Vergütigung von der Sozietät in Anspruch nehmen darf. Der Kreisdirektor ist jedoch verbunden, binnen 8 Tagen nach der Ausschließung mindestens 3 Kreis-Kommissionsdeputirte zusammen zu berufen und denselben den Fall zur Abgabe ihres Gutachtens vorzulegen. Sobald auch nur einer der zugezogenen Deputirten

putirten die Ausschließung für ungerechtfertigt erklärt, ist dieselbe wieder aufgehoben. Halten dagegen die zugezogenen Deputirten dieselbe sämmtlich für gerechtfertigt, so muß der Ausgeschlossene, in sofern er sich bei der Ausschließung nicht beruhigen will, binnen 10 Tagen nach der Mittheilung der Entscheidung den Rekurs an die Kreistags-Versammlung, und wenn er sich auch bei deren Beschlusse nicht beruhigen will, binnen anderweiten 10 Tagen nach der Bekanntmachung desselben den Rekurs an den Kommunallandtag ergreifen. — Die Rekursgesuche sind jederzeit bei dem Kreisdirektor anzubringen. Darauf, daß dies binnen 10 Tagen geschehen müsse, und daß es sonst bei der ausgesprochenen Ausschließung unabänderlich verbleibe, ist der Ausgeschlossene bei der Mittheilung der von der Kreiskommission oder der Kreistagsversammlung ergangenen Entscheidungen bsonders aufmerksam zu machen. Wird eine von dem Kreisdirektor ausgesprochene Ausschließung von der Kreiskommission nicht bestätigt, oder in Folge eines innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist angebrachten Rekursgesuchs von der Kreistagsversammlung oder dem Kommunallandtage rückgängig gemacht, so wird die Sache hinsichtlich der zu entrichtenden Beiträge, wie hinsichtlich eines in der Zwischenzeit etwa vorgefallenen Brandschadens so angesehen, als wenn die Ausschließung niemals stattgefunden hätte. Eine Mittheilung der Gründe, aus welchen eine Ausschließung angeordnet oder bestätigt wird, ist der Ausgeschlossene zu verlangen nicht berechtigt.

§. 62.

Sobald der Kreisdirektor und mindestens zwei Kreis-Kommissionsdeputirte finden, daß der Grund einer verfügten Ausschließung nicht mehr vorhanden, und daher eine Wiederaufnahme in die Sozietät zulässig ist, kann die letztere Statt finden, ohne Unterschied, ob gegen den frühern Ausspruch gar kein Rekurs-Gesuch eingelegt, oder ein solches verworfen worden ist.

§. 63.

B. Durch freiwilliges Austreten.

Wer aus der Sozietät ausscheiden oder eine genommene Versicherung ermäßigen will, kann dies nur zweimal im Jahre, nämlich mit dem Tagesbeginne des 1. Januar und dem des 1. Juli bewirken und muß zwei Monate vorher, also spätestens am 1. November oder 1. Mai bei dem Kreisdirektor darauf antragen. Geht der Antrag später ein, so hat der Antragsteller es sich selbst zuzuschreiben, wenn derselbe nicht vom nächsten Termine ab, sondern erst 6 Monate später berücksichtigt werden kann.

§. 64.

C. Durch Untergang des versicherten Gebäudes.

Wenn ein bei der ständischen Sozietät versichertes Gebäude abbrennt, einstürzt oder abgetragen wird, und ein neues Gebäude überhaupt nicht an dessen Stelle tritt, oder das an die Stelle tretende neue Gebäude eine andere Bestimmung erhält, oder auf einem anderen Gehöfte zu stehen kommt, so erlischt der Versicherungsvertrag, je nachdem der Brand, der Einsturz oder die Abtragung in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Jahres Statt fand, mit dem Ablauf des letzten Juni- oder dem des letzten Dezembertages. Dies ist

ist jedoch nur dann der Fall, wenn bei dem Kreisdirektor auf die Löschung des Gebäudes noch innerhalb des halben Jahres, in welchem der Brand, der Einsturz oder die Abtragung Statt fand, oder spätestens binnen 14 Tagen nach Ablauf derselben angetragen wird. Geht der Antrag später ein, so erfolgt auch die Löschung erst 6 Monate später.

§. 65.

Wird dagegen anstatt eines versichert gewesenen, abgebrannten, eingestürzten oder abgebrochenen Gebäudes ein anderes Gebäude mit derselben Bestimmung und auf demselben Gehöfte wieder erbaut, so tritt dies mit Vorbehalt der später zu nehmenden neuen Versicherung vorläufig, ohne Rücksicht auf seine Größe und Bauart, in die Versicherung des früheren Gebäudes ein. Wenn dies Gebäude daher vor seiner anderweitigen Versicherung abbrennt, so wird dafür, in soweit sein Bauwerth den des früheren Gebäudes erreichte oder überstieg, der frühere Versicherungswerth vergütigt. Auch wenn die zum Wiederaufbau eines solchen Gebäudes angeschafften, auf der Baustelle selbst oder auf einem Bauplatze im Orte oder in der unmittelbaren Nähe desselben befindlichen Materialien verbrennen, wird der erweisliche Werth derselben, in soweit er die frühere Versicherungssumme nicht überstieg, dem Eigenthümer erstattet.

§. 66.

Ist der Bau des neuen Gebäudes zwar nicht auf demselben Gehöfte, wo das frühere Gebäude stand, ausgeführt oder unternommen worden, die Wahl einer anderen Baustelle aber nicht aus eigenem Antriebe des Betheiligten, sondern in Folge polizeilicher Anordnung erfolgt, so wird ebenso verfahren, als wenn der frühere Bauplatz beibehalten wäre.

§. 67.

D. Allgemeine Folge des Ausscheidens.

Mit dem freiwilligen, wie mit dem unfreiwilligen Ausscheiden aus der Sozietät verliert der Ausscheidende jederzeit seine Ansprüche an die Kassenbestände und sonstigen Fonds derselben.

§. 68.

VII. Nothwendige Herabsetzung d. Versicherungssumme oder der Klassifikation.

Werden in dem baulichen Zustande oder in der Bestimmung eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes Veränderungen vorgenommen, welche dessen Versetzung in eine niedrigere Klasse oder eine Ermäßigung der Versicherungssumme nothwendig machen, so muß der Eigenthümer des Gebäudes binnen 8 Tagen nach deren Ausführung bei Vermeidung einer von dem Kreisdirektor festzusetzenden und zur Sozietätskasse fließenden Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. der Ortspolizei-Obrigkeit davon Anzeige machen, welche diese Anzeige, mit der Bescheinigung der Richtigkeit oder ihren Bemerkungen versehen, binnen anderweiten 8 Tagen an den Kreisdirektor zu befördern hat. Je nachdem die Anzeige bei dem letzteren in der ersten oder zweiten Hälfte des Jahres eingeht, wird die vorgekommene Veränderung vom 1. Juli oder 1. Januar ab katastermäßig gemacht und der Feuerkassenbeitrag für das mit diesen Tagen beginnende halbe Jahr danach berechnet.

§. 69.

§. 69.

Ist eine Veränderung, welche eine Versetzung in eine niedrigere Klasse herbeiführt, nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist angezeigt worden (§. 68.), so muß, sobald sie zur Kenntniß gelangt und zwischen den Beiträgen, welche entrichtet sind und denen, welche zu entrichten gewesen wären, eine Differenz Statt findet, die letztere von dem Zeitpunkte an nachgezahlt werden, mit welchem die Erhebung der höheren Beiträge, bei gehörig erfolgter Anzeige, begonnen haben würde. Wegen des bei unterlassener Anzeige im Fall einer Brandbeschädigung eintretenden Nachtheils ist das Nöthige im §. 105. D. festgesetzt.

§. 70.

Ist eine Veränderung, welche eine Ermäßigung der Versicherungssumme und mithin auch eine Ermäßigung der Beiträge nothwendig macht, nicht zur gehörigen Zeit angezeigt worden, so wird dadurch kein Anspruch auf Erlaß oder Rückzahlung des Mehrbetrages der bis zur Berichtigung des Katasters (§. 68.) nach Maaßgabe der bisherigen Versicherungssumme auszuschreibenden Beiträge begründet. In sofern ein Gebäude, bei welchem eine solche Veränderung eingetreten ist, nach deren Ausführung abbrennt, oder durch Feuer beschädigt wird, darf ohne Unterschied, ob die vorschriftsmäßige Anzeige zur Zeit des Brandes schon gemacht war oder nicht, niemals eine höhere Entschädigung gezahlt werden, als nach Maaßgabe der nach der Veränderung noch zulässigen Versicherungssumme in Anspruch genommen werden kann.

§. 71.

VIII. Revisionen. A. Allgemeine.

Von zehn zu zehn Jahren erfolgt eine Revision sämmtlicher Versicherungen.

§. 72.

Zum Zweck einer solchen Revision wird jeder Kreis von der Kreistags-Versammlung in gewisse Bezirke getheilt und für jeden Bezirk aus der Zahl der im Kreise angesessenen Bezirksmitglieder ein Revisor erwählt. Dieser Revisor tritt an jedem Orte seines Bezirks mit der Polizeibehörde und den Dorfgerichten zu einer besondern Revisionskommission zusammen und ist auch befugt, bei den Revisionen einen Sachverständigen auf Kosten der Sozietät zuzuziehen. Ist der Revisor innerhalb des ihm zugetheilten Bezirks angesessen oder wohnhaft, so hat in dem Orte, wo dies der Fall ist, ein anderer, von der Kreistags-Versammlung zu bestimmender Revisor sich dem Revisionsgeschäfte zu unterziehen.

§. 73.

Die Revisionskommission eines jeden Orts hat sämmtliche daselbst bei der ständischen Sozietät oder bei einer andern Gesellschaft oder Bank versicherte Gebäude an Ort und Stelle zu besichtigen, das Kataster und, soweit es ihr nöthig erscheint, die dabei zu Grunde liegenden Taxen und Beschreibungen mit dem

dem Befunde zu vergleichen, die sich darin vorfindenden Unrichtigkeiten zu notiren und insbesondere zu prüfen, ob etwa die Versicherungssumme, sei es wegen eines bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Irrthums, sei es wegen der inzwischen eingetretenen Abnutzung oder Veränderung der Gebäude, den nach dem gegenwärtigen Zustande zulässigen höchsten Betrag (§§. 35. bis 40.) übersteigt. Beschließt die Kommission, einzelne, bei der ständischen Sozietät versicherte Gebäude ganz auszuschließen oder in eine andere Klasse zu verweisen, oder endlich auf eine geringere Versicherungssumme zu ermäßigen, so hat sie diesen Beschluß den Betheiligten sofort protokollarisch bekannt zu machen. Will sich der Betheiligte dem Beschluß nicht unterwerfen, so kann er den Rekurs an den Kreisdirektor ergreifen, der binnen 14 Tagen unter Zuziehung zweier Kreis-Kommissionsmitglieder nach Stimmenmehrheit in der Sache entscheiden, soweit es aber auf technische Fragen ankommt, vorher das Gutachten zweier vereidigten Werkmeister oder eines vereidigten Baubeamten (§. 30.) erfordern und bei der Beschlußnahme vorlegen muß. Will sich der Betheiligte auch bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihm frei, sich an den Generaldirektor zu wenden, der die Sache dem Kommunallandtage mit seiner gutachtlichen Aeußerung zur definitiven Entscheidung vorzulegen hat.

Findet die Kommission bei einem, bei einer andern Gesellschaft oder Bank versicherten Gebäude eine höhere, als die nach den Grundsätzen dieses Reglements zulässige Versicherung oder eine andere Unregelmäßigkeit, so hat sie dies dem Kreisdirektor zu weiterer Veranlassung anzuzeigen.

§. 74.

Sobald der Beschluß der Revisionskommission (§. 73.) dem Versicherten bekannt gemacht ist, wird im Falle eines Brandschadens die Entschädigung nur nach Maaßgabe dieses Beschlusses gewährt. In sofern jedoch später im Wege des Rekurses eine andere Entscheidung herbeigeführt wird, ist diese auch hinsichtlich der Entschädigung für einen in der Zwischenzeit etwa vorgefallenen Brandschaden und der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge maaßgebend.

§. 75.

Dem Kommunallandtage bleibt vorbehalten, auch vor Ablauf innerhalb des zehnjährigen Zeitraums Revisionen der Feuerversicherung in ganzen Kreisen oder einzelnen Ortschaften, nach Maaßgabe der §§. 71. bis 73., vornehmen zu lassen.

§. 76.

B. Besondere.

Ganz unabhängig von diesen Revisionen durch die Revisionskommissionen, ist der Generaldirektor und jeder Kreisdirektor nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, überall, wo er eine Unrichtigkeit des Katasters oder eine höhere als die nach §§. 35. bis 40. zulässige Versicherung vermuthet, seinerseits Revisionen einzelner Gebäude, wie ganzer Ortschaften in Beziehung auf die Versicherung vorzunehmen. Die Entscheidungen, die er bei solchen Revisionen trifft, treten sofort in Wirksamkeit. Wenn der Betheiligte denselben widerspricht, so tritt das in §. 61. für den Fall einer Ausschließung vorgeschriebene Verfahren ein,

ein, mit der Maaßgabe jedoch, daß der Kreisdirektor, so weit es sich nicht blos um die Feststellung von Thatsachen, sondern um eine technische Beurtheilung handelt, und nicht etwa bei der Revision selbst schon zwei vereidigte Werkmeister oder ein vereidigter Baubeamter zugezogen und vernommen worden sind, das Gutachten solcher Sachverständigen noch vor dem Zusammentreten mit den Kreis-Kommissionsmitgliedern oder bei denselben erfordern muß.

§. 77.

IX. Erneuerung der Kataster.

Die zur Zeit vorhandenen Ortschaftskataster werden im Allgemeinen beibehalten und durch Beiheftung der Ab- und Zugangsnachweisungen fortgeführt. Eine gänzliche Erneuerung derselben ist nur dann anzuordnen, wenn die Uebersichtlichkeit derselben durch eine zu große Anhäufung dieser Nachweisungen, oder durch die Nachtragung der Resultate einer allgemeinen oder speziellen Revision zu sehr erschwert werden würde.

§. 78.

X. Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung.

Aus der Sozietätskasse sind zu bestreiten:

a) die wegen vorgefallener Brände für versicherte Gebäude oder unversicherte Gegenstände zu zahlenden Entschädigungen (§§. 79. bis 85.),
b) die für Löschgeräthschaften ausgesetzten Prämien und Vergütigungen (§§. 113. bis 116.),
c) die Verwaltungskosten der Sozietät (§. 120.).

§. 79.

A. der Brand-Entschädigungen.
a. Bedingungen d. Bewilligung
1. für versicherte Gebäude

Im Allgemeinen vergütigt die ständische Sozietät jeden Schaden, der einem bei ihr versicherten Gebäude durch einen wirklichen Brand oder die zu dessen Löschung oder gegen dessen weitere Verbreitung auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angewendeten Mittel zugefügt wird.

§. 80.

Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern blos zertrümmert oder beschädigt, so wird der einem versicherten Gebäude dadurch erwachsende Schade ebenfalls vergütigt.

§. 81.

Auch die durch einen Krieg veranlaßten Feuerschäden, ohne Unterschied, ob sie durch den Feind oder durch befreundete Truppen veranlaßt sind, werden reglementsmäßig vergütigt.

§. 82.

Der Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört ist.

§. 83.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des Gebäudes, welcher durch das Feuer und durch dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 84.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf den vernichteten Theil des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, der wie vielste Theil desselben vernichtet worden ist, und nach diesem Verhältniß Entschädigung nach Maaßgabe der Versicherungssumme bestimmt.

§. 85.

Dasselbe (§§. 82. 83. 84.) findet Statt, wenn ein versichertes Gebäude bei einem Brande durch die zu dessen Löschung oder gegen dessen Weiterverbreitung auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angewendeten Mittel theilweise zerstört wird.

§. 86.

Damit diese Feststellung erfolgen könne, dürfen die Theile des Gebäudes, welche durch das Feuer oder durch dessen Dämpfung nicht zerstört worden, und so weit dieses nicht zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthig ist, nicht abgebrochen, auch nicht die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude bei Seite geschafft werden, bevor nicht der Kreisdirektor die Einwilligung dazu gegeben hat.

§. 87.

2. Für unversicherte Gegenstände.

Werden Gebäude, die bei der ständischen Sozietät nicht versichert sind, oder Pertinenzstücke des Bodens, die überhaupt nicht versichert werden können, z. B. Zäune und andere Bewährungen, Bäume, Sträucher u. s. w., während einer Feuersbrunst nach den Anordnungen der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen, ganz oder theilweise weggeschafft oder beschädigt, so wird aus der Sozietätskasse dafür ebenfalls eine Entschädigung, unter Anrechnung der übrig gebliebenen Theile oder Materialien, gewährt, jedoch nur dann, wenn jene Anordnungen den Schutz versicherter Gebäude zum Zwecke gehabt haben, und aus den Umständen nicht hervorgeht, daß der entstandene Verlust oder Nachtheil auch ohne die getroffenen Anordnungen durch das Feuer selbst herbeigeführt worden sein würde.

§. 88.

In sofern wegen der in §. 87. gedachten Beschädigungen von andern Gesellschaften oder Banken oder aus andern Kassen eine Vergütigung gewährt wird, kann aus der Sozietätskasse jedenfalls eine Entschädigung nur in soweit in

in Anspruch genommen werden, als der Schade durch jene Vergütigung nicht gedeckt wird.

§. 89.

b. Verfahren.

Sobald ein versichertes Gebäude bei Gelegenheit eines Brandes beschädigt oder zerstört wird, so hat die Ortspolizei-Obrigkeit dies binnen 24 Stunden dem Kreisdirektor anzuzeigen.

§. 90.

Auf Grund dieser Anzeige muß der Kreisdirektor sich ungesäumt nach der Brandstelle begeben und dort feststellen, in wieweit versicherte Gebäude gänzlich zerstört oder nur theilweise beschädigt und welche Entschädigungen für diese Gebäude, so wie etwa nach §. 87. für unversicherte Gegenstände, zu gewähren sind.

§. 91.

Beträgt der Versicherungswerth eines theilweise beschädigten Gebäudes weniger als 500 Rthlr., so hat der Kreisdirektor die nach §§. 82. bis 84. zu gewährende Entschädigungssumme unter Zuziehung zweier anderer Sozietäts-Mitglieder festzustellen. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist berechtigt, an dieser Feststellung Theil zu nehmen und deshalb wo möglich vorher zu benachrichtigen.

§. 92.

Beträgt dagegen die Versicherungssumme eines theilweise beschädigten Gebäudes 500 Rthlr. oder mehr, so ist die Zuziehung zweier vereidigter Werkmeister bei der Schadensermittelung nothwendig.

§. 93.

Bei Feststellung der nach §§. 87. und 88. für unversicherte Gegenstände zu gewährenden Entschädigung findet im Allgemeinen das §. 91. vorgeschriebene Verfahren Statt. Handelt es sich jedoch um eine Entschädigung für Gebäude, die einen Bauwerth von 500 Rthlrn. oder mehr haben, so wird nach §. 92. verfahren.

§. 94.

Jede nach §§. 79. bis 95. zu gewährende Entschädigung wird erst durch die Genehmigung und Festsetzung des Generaldirektors zahlbar. Der Kreis-Direktor hat jedoch das Resultat seiner Ermittelungen als ein vorläufiges, den Betheiligten noch vor der Berichtserstattung bekannt zu machen. Glauben diese dadurch verletzt zu sein, so steht ihnen frei, eine Revision der Ermittelungen durch einen Baubeamten zu verlangen.

§. 95.

Sobald das Resultat der Schadensermittelung von den Betheiligten anerkannt oder die verlangte Revision bewirkt worden ist, hat der Kreisdirektor sämmtliche Verhandlungen mit seinem Gutachten dem Generaldirektor zu überreichen,

reichen, der dieselben zu prüfen und den von ihm festgesetzten Betrag nach §. 110. anzuweisen hat. Gegen seine Entscheidung können die Betheiligten den Rekurs nach §. 7. einwenden.

§. 96.

c. Ausnahmen. Gänzlicher oder theilweiser Verlust der Entschädigungen.

Die im §. 79. aufgestellte Regel, wonach jeder Brandschaden an versicherten Gebäuden von der Sozietät vergütigt wird, erleidet nachstehende Ausnahmen.

§. 97.

A. 1. Wer wegen einer absichtlichen Brandstiftung überhaupt bestraft oder wegen einer fahrlässigen Brandstiftung mit einer ordentlichen oder außerordentlichen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre oder einer Geldstrafe von mindestens 500 Rthlrn. belegt wird, verliert allen Anspruch auf Entschädigung wegen des bei Gelegenheit dieser Brandstiftung erlittenen Schadens.

§. 98.

2) Wer wegen einer fahrlässigen Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahre oder mit einer Geldstrafe von weniger als 500 Rthlrn. belegt wird, verliert, wenn die Strafe eine ordentliche ist, die Hälfte, wenn sie aber eine außerordentliche ist, den vierten Theil der ihm sonst zukommenden Entschädigung.

§. 99.

3) Wer von dem Verdachte einer absichtlichen Brandstiftung nur vorläufig freigesprochen wird, verliert drei Viertheile, wer von dem Verdachte einer fahrlässigen Brandstiftung vorläufig freigesprochen wird, verliert 10 Prozent der ihm sonst gebührenden Entschädigungssumme. Erfolgt später eine völlige Freisprechung, so werden die einbehaltenen drei Viertheile oder 10 Prozent der Entschädigungssumme nachträglich ausgezahlt.

§. 100.

Wenn nicht die Versicherten selbst, sondern deren Gatten, Kinder oder Enkel der absichtlichen oder fahrlässigen Brandstiftung verdächtig sind und deshalb bestraft oder nur vorläufig freigesprochen werden, so hat dies dieselbe Wirkung, als wenn die Versicherten selbst bestraft oder nur vorläufig freigesprochen würden. Trifft der Verdacht dagegen andere Verwandte der Versicherten oder deren Hausgenossen oder Dienstboten, so hat die Bestrafung oder nur vorläufige Freisprechung derselben für den Versicherten nur dann jene Wirkung, wenn er nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 6. §§. 56. bis 64. überhaupt die unerlaubten Handlungen der gedachten Personen vertreten muß. — In den in diesem §. angegebenen Fällen ist der Kommunal-Landtag bei mildernden Umständen und unter spezieller Genehmigung der Staatsbehörden berechtigt, dem Beschädigten die Versicherungssumme ganz oder zum Theil zu bewilligen.

§. 101.

Befindet sich ein versichertes Gebäude im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Interessenten, so erstrecken sich die Wirkungen der Bestrafung oder nur vorläufigen Freisprechung eines Miteigenthümers blos auf den seinem Antheile entsprechenden Theil.

§. 102.

So lange es noch zweifelhaft ist, ob gegen einen durch Brand beschädigten Gebäudebesitzer nicht eine gerichtliche Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet werden wird, darf demselben von der reglementsmäßigen Versicherungssumme nichts ausgezahlt werden. Wird die Untersuchung wirklich eingeleitet, so bleibt jede Zahlung so lange ausgesetzt, bis rechtskräftig feststeht, ob und in wieweit die Versicherungssumme nach §§. 97. bis 101. in Anspruch genommen werden kann.

§. 103.

B. Wird ein, der Vorschrift der §§. 20. und 24. zuwider, doppelt versichertes Gebäude vor der Löschung bei der ständischen Sozietät durch Feuer zerstört oder beschädigt, so wird von der letztern dafür keine Vergütigung gewährt. Wegen der Einziehung der von der andern Gesellschaft oder Bank etwa zu zahlenden Entschädigung ist im §. 25. bereits Bestimmung getroffen.

§. 104.

C. Wenn eine Veränderung in dem baulichen Zustande oder der Bestimmung eines Gebäudes, die eine Versetzung in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse zur Folge gehabt haben würde, nicht zur gehörigen Zeit (§. 65.) angezeigt worden ist, und das Gebäude vor der Zeit abbrennt, so verliert der Versicherte 1 bis 20 Prozent der Entschädigungssumme.

§. 105.

D. Wenn ein durch Brand oder durch die Löschung (§. 79.) beschädigtes Sozietätsmitglied der Vorschrift des §. 86. zuwider handelt und dadurch die Ermittelung, ob ein Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 83.) erschwert, so verliert dasselbe den vierten Theil der ihm sonst zustehenden Entschädigungssumme.

§. 106.

E. Wer sein Gebäude nach einer andern Stelle versetzt, erhält, wenn das Gebäude an der neuen Stelle abbrennt, ehe die Anzeige von der Versetzung geschehen, und dasselbe bei der Sozietät gehörig versichert worden ist, dafür keine Entschädigung.

§. 107.

F. Wer ein abgebranntes Gebäude gar nicht wieder durch ein neues ersetzt, oder ein abgebranntes Gehöft oder Gebäude aus eigenem Antriebe, ohne

ohne von der Polizeibehörde dazu angehalten zu sein, außerhalb des Dorfverbandes, auf seinen speziell separirten Grundstücken wieder aufbaut (abbaut), hat nur auf den halben Taxwerth des abgebrannten Gebäudes Anspruch, kann jedoch, wenn dieser halbe Taxwerth die Versicherungssumme übersteigen sollte, niemals mehr als diese verlangen. Der Mehrbetrag der Versicherungssumme gegen den halben Taxwerth wird ihm nur dann bewilligt, wenn ganz vollständig erwiesen ist, daß der Brand durch einen Zufall oder durch einen Fremden ohne seine Mitwirkung veranlaßt worden ist. Auch muß der Abgebrannte die abgebauten Gebäude mit der im §. 42. I. vorgeschriebenen Bedachung versehen, widrigenfalls ihm 10 Prozent der Versicherungssumme als Strafe abgezogen werden.

§. 108.

d. Bedingungen der Auszahlung.

Die Brandentschädigungsgelder sind zunächst zum Wiederaufbau der abgebrannten oder bei Gelegenheit einer Feuersbrunst beschädigten Gebäude bestimmt.

Sie können daher wegen Forderungen dritter Personen nicht in Anspruch genommen und mit Arrest belegt werden, in sofern sich diese Forderungen nicht auf Baumaterialien oder Leistungen zum Wiederaufbau beziehen.

§. 109.

Die Entschädigungsgelder werden in der Regel den Beschädigten ausgezahlt. Für Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude erfolgt die Zahlung gegen gemeinschaftliche Quittung des Patrons und des Kirchen- oder resp. Schulvorstandes.

§. 110.

Wer ein abgebranntes oder beschädigtes Gebäude wiederherzustellen beabsichtigt, erhält binnen vier Wochen nach dem Brande, in sofern er bis dahin zur Wiederherstellung des Gebäudes schon Anstalten oder Einleitungen getroffen hat, sonst aber, sobald dies geschehen ist, ein Viertel der ihm gebührenden Entschädigungssumme. Nach Maaßgabe der Fortschritte, welche der Bau macht, kann der Beschädigte den übrigen Theil der Entschädigungssumme in Anspruch nehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß ihm das letzte Viertel derselben nicht früher ausgezahlt werden darf, als bis entweder der ganze Bau vollendet ist oder nachgewiesen wird, daß der mangelnden Vollendung ungeachtet, bereits der ganze Betrag der Entschädigungssumme darin verwendet ist.

§. 111.

Wenn ein Beschädigter erklärt, daß er ein abgebranntes oder beschädigtes Gebäude nicht wieder herstellen wolle, oder wenn er zwar die Absicht, dies zu thun, ausspricht, zur Ausführung derselben aber keine ernstliche Anstalten trifft, so daß der Wiederaufbau zweifelhaft erscheint, so kann ihm der nach §. 108. zu gewährende Betrag der Entschädigungsgelder nicht eher ausgezahlt werden, als bis er ein Attest der Hypothekenbehörde darüber vorlegt, daß auf seinem

seinem Grundstücke keine hypothekarische Schulden oder sonstige Realverpflichtungen haften, oder bis er den neuesten Hypothekenschein und die gerichtliche Einwilligung der daraus ersichtlichen Gläubiger dahin beibringt, daß diese den Wiederaufbau nicht verlangen und in die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den Beschädigten willigen.

§. 112.

Die Entschädigungsgelder werden, wo es auf eine Unterscheidung zwischen Lehn und Allodium ankommt, zum Lehn gerechnet, und den Allodialerben steht wegen gezahlter Beiträge kein Anspruch an die Lehnserben zu.

§. 113.

B. Der Prämien und Entschädigungen für Löschgeräthschaften.

Um im Interesse der Sozietät zur baldigen Unterdrückung der Feuersbrünste beizutragen und dadurch die Brandschäden zu vermeiden, erhalten die beim Löschen eines Feuers erweislich thätig gewesenen Spritzen, Prämien aus der Sozietätskasse. Diese Prämien betragen nach der Reihefolge, in welcher die Spritzen auf der Brandstelle erscheinen:

a) Für die erste Spritze..... 10 Thaler,
b) für die zweite Spritze... 5 =
c) für die dritte Spritze.... 3 =
d) für jede folgende Spritze 2 =

§. 114.

Auch von den auf der Brandstelle bei dem Löschen eines Feuers thätig gewesenen Wasserwagen erhält der erste 3 Thaler und jeder folgende 1 Thaler als Prämie. — Ob die Wasserwagen zwei oder vier Räder haben, macht keinen Unterschied, auch werden die mit Wasserkufen versehenen Schlitten oder Schleifen den Wasserwagen ganz gleichgestellt.

§. 115.

Die Spritzen erhalten ohne Unterschied, ob sie mit einem Wasserwagen zugleich kommen oder nicht, die Prämie nach der Zeit ihrer Ankunft, und eben so die Wasserwagen, ohne Unterschied, ob sie mit einer Spritze zugleich kommen oder nicht.

§. 116.

Die Führer der zur Dämpfung des Feuers sich einfindenden Spritzen und Wasserwagen haben sich sogleich nach ihrer Ankunft bei den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen zu melden.

Auf Grund der bei diesen einzuziehenden Erkundigungen oder ihrer eigenen Wahrnehmungen haben die Kreisdirektoren dem Generaldirektor vorzuschlagen, welche Spritzen und Wasserwagen überhaupt Prämien erhalten und wie diese abgestuft werden sollen.

§. 117.

Spritzen und Wasserwagen, welche ihren Standort innerhalb der Ortschaft

schaft oder Feldmark haben, in welcher sich der Brandschaden ereignet, können keine Prämien in Anspruch nehmen.

§. 118.

Wenn bei einer Feuersbrunst eine Spritze da, wo sie zum Zweck des Löschens aufgestellt ist, verbrennt oder durch Feuer beschädigt wird, so vergütigt die Sozietät den ganzen Schaden.

§. 119.

Personen, welche sich beim Löschen des Feuers durch besondere Thätigkeit mit eigener persönlicher Gefahr auszeichnen, erhalten eine Prämie von 1 bis 5 Rthlr. aus der Feuersozietäts-Kasse.

§. 120.

C. Der Verwaltungskosten.

Die nach §§. 17. und 18. zu zahlenden Besoldungen und Reisekosten-Vergütigungen und die übrigen Kosten der Verwaltung, namentlich also auch die einer durch eine Revision (§§. 68. bis 73.) etwa nothwendig gewordene Erneuerung der Kataster, der Taxrevisionen, der Feststellung der Brandschäden u. s. w. trägt im Allgemeinen die Sozietät. Wenn jedoch ein bisher unversichertes Gebäude in die Sozietät neu eintritt (§. 29. u. f.) oder ein schon versichertes Gebäude wegen vorgenommener baulicher Veränderungen ꝛc. höher versichert (§. 53.) oder endlich für ein, statt eines abgebrannten, eingestürzten oder abgetragenen Gebäudes, neu erbautes Gebäude eine Versicherung genommen wird (§§. 64. bis 66.) so hat der Versicherer die Kosten der in diesen Fällen erforderlichen Abschätzung zu tragen. Außerdem fallen den Sozietäts-Mitgliedern die durch die Zuziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten auch dann jederzeit zur Last, wenn die Zuziehung durch Reklamation veranlaßt worden ist, die bei dem Reklamationsverfahren sich nicht als begründet ergiebt. Die Formulare zu den Kreislagerbüchern zu den Ab- und Zugangsnachweisungen ꝛc. werden von dem Generaldirektor angeschafft, und aus der Sozietäts-Kasse bezahlt.

§. 121.

XI. Fonds d. Sozietät. A. Beiträge. a. Zweck derselben.

Die Mittel zur Deckung der von der Sozietät zu leistenden Zahlungen werden:

1) durch die Zinsen des Fonds,
2) durch die Antrittsgelder, welche für jedes in den Verband neu eintretende Gebäude mit 5 Sgr. für je 100 Rthlr. der genommenen Versicherung zu entrichten sind,
3) durch die Antrittsgelder von dem Versicherungsbetrage, um welchen ein bereits eingetragenes Gebäude erhöht wird,
4) durch die Beiträge der Sozietätsmitglieder beschafft.

§. 122.

§. 122.

Die Repartition des Bedarfs auf die Mitglieder findet jährlich zweimal Statt, sogleich nach dem 1. Juli und sogleich nach dem 1. Januar.

Jede Repartition umfaßt:

a) die Entschädigungsgelder für die im Laufe des vergangenen Halbjahrs bei versicherten Gebäuden vorgekommenen Brandschäden (§§. 79. bis 85.)
b) die auf Veranlassung der Brände dieses Halbjahres zu zahlenden Entschädigungen für unversicherte Gegenstände (§§. 87. 88. und 118.) und Prämien (§§. 113. und 114.), so wie die im Laufe desselben Zeitraums fällig gewordenen Tax- und Revisionsgebühren und sonstigen Verwaltungskosten.
c) die außerdem etwa auf Grund besonderer Kommunal-Landtagsbeschlüsse zu zahlenden Beiträge.

§. 123.

b. Verpflichtungen der einzelnen Klassen.

Die für versicherte Gebäude zu zahlenden Entschädigungsgelder (§. 122. ad a.) werden für die in jeder der vier Klassen beschädigten Gebäude besonders zusammengestellt, und die Entschädigungssumme einer jeden Klasse wird lediglich auf die in derselben Klasse versicherten Gebäude repartirt.

§. 124.

c. Verpflichtungen d. Gesammtheit.

Die Prämien und Verwaltungskosten und die sonst etwa nach §. 122. ad c. aufzubringenden Beträge, wie die Tax- und Revisionsgebühren, werden für den gesammten Sozietätsverband zusammengestellt, davon die Zinsen des Fonds und die im Laufe des Jahres eingekommenen Antrittsgelder in Abzug gebracht, und der Ueberrest wird auf die vier verschiedenen Klassen nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme vertheilt, und der Antheil jeder Klasse mit der von derselben aufzubringenden Entschädigungssumme nach §. 123. zugleich repartirt.

Sollten die Zinsen und die Antrittsgelder mehr als die obenerwähnten Ausgaben betragen, so partizipirt jede Klasse nach demselben Verhältnisse an dem Ueberschusse.

§. 125.

d. Grundsätze für die Ausschreibung.

Die halbjährlichen Beiträge sind im Allgemeinen so zu berechnen und auszuschreiben, daß dadurch in jeder Klasse nicht mehr als der Bedarf des vorangegangenen Halbjahrs aufgebracht wird. Jeder halbjährliche Beitrag muß in dem Satze für Hundert Thaler Versicherungswerth immer auf Silbergroschen abgerundet sein. Bildet sich dadurch ein Ueberschuß über den Bedarf, so wird derselbe bei dem nächsten Ausschreiben berücksichtigt und verwendet.

§. 126.

Zur Entrichtung der Beiträge sind alle Besitzer versicherter Gebäude ohne Ausnahme verpflichtet. Diejenigen, welche ausgeschlossen werden (§§. 59. bis

bis 62.) oder freiwillig austreten (§. 63.), haben dieselben noch für das halbe Jahr innerhalb dessen oder mit dessen Schlusse sie ausscheiden, zu zahlen. Für abgebrannte, abgetragene oder eingestürzte Gebäude sind die Beiträge bis zur Löschung der Gebäude (§. 64.) fortzuentrichten.

§. 127.

Die Höhe des von einem jeden Gebäude zu zahlenden Beitrags wird bestimmt durch die Höhe der aufzubringenden Entschädigungssumme, durch die Höhe der Versicherungssumme des beitragenden Gebäudes, und durch die Klasse, welcher dasselbe seiner Bauart und Bestimmung nach angehört. Kirchen und deren Thürme werden jedoch ausnahmsweise bei der Repartition nur mit der Hälfte ihrer Versicherungssumme in Ansatz gebracht.

§. 128.

c. Einziehung.

Die Aufforderung zur Zahlung der Beiträge ergeht:

a) für die Gebäude der Gutsobrigkeiten und derjenigen bäuerlichen Besitzer, welche ihre Verhältnisse mit demselben noch nicht regulirt haben, an die Gutsobrigkeiten;

b) für die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude an die Patronen;

c) für alle übrigen Gebäude an die Gemeinen, zu denen sie gehören.

Die Beiträge für die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude werden aus dem Kirchenärarium und in dessen Ermangelung nach der bisherigen Lokal-Observanz gezahlt.

§. 129.

Die Beiträge müssen spätestens binnen 4 Wochen nach der Behändigung der Ausschreiben an die Kreis-Feuersozietäts-Kasse (§. 16.) eingezahlt werden. Die nach Ablauf dieser Frist noch rückständigen Beiträge hat der Kreisdirektor von den einzelnen Restanten sofort exekutivisch einzuziehen. Es wird dabei aber ganz so wie bei der Einziehung der landesherrlichen Steuern verfahren, und die landräthlichen Behörden und Ortspolizei-Obrigkeiten sind gehalten, den Kreisdirektoren dabei den nöthigen Beistand zu leisten, und die nöthigen Exekutionen durch ihre Exekutoren ꝛc. zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 130.

Die Beiträge haben im Falle eines Konkurses, das in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 50. ihnen beigelegte Vorzugsrecht. Wer mit den Beiträgen zwei Jahre lang rückständig bleibt, ist dadurch aus der Sozietät ausgeschlossen, bleibt jedoch für die bis dahin fälligen Beiträge verhaftet.

§. 131.

Die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge wird durch den Krieg nicht unterbrochen, indeß bleibt es dem Ermessen des Kommunallandtags überlassen

lassen, zu bestimmen, ob und in welcher Art dabei in außerordentlichen Fällen während des Krieges erleichternde Abänderungen anzuordnen sein möchten.

§. 132.

B. Betriebsfonds. a. Bestimmung.

Der der Sozietät gehörige sogenannte eiserne Fonds bildet ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben, an welchem jede Gebäudeklasse nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme Antheil hat. Er ist dazu bestimmt, durch eine Vorschußleistung eine theilweise Auszahlung der Entschädigungsgelder nach §. 110. früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derselben beschafft werden können. Soweit er für diesen Hauptzweck nicht in Anspruch genommen wird, ist er durch Belegung bei der Bank oder durch Ankauf von Staatsschuldscheinen, Pfandbriefen, ständischen Papieren zinsbar zu machen. In gleicher Art geschieht auch die Belegung der Bestände der Kasse selbst, in soweit sie nicht gebraucht werden.

§. 133.

b. Einnahme.

Außerdem wachsen diesem Fonds die zur Sozietätskasse fließenden Geldstrafen zu.

§. 134.

c. Ausgaben.

Wenn bei eintretender Kalamität der Fonds durch Vorschüsse, vermindert oder ganz absorbirt werden sollte, soll derselbe nach und nach auf Höhe von 20,000 Rthlr. wieder hergestellt werden.

§. 135.

XII. Rechnungslegung.

Ueber die Ausschreibung, Einziehung und Verwendung der Beiträge und die Einnahmen und Ausgaben des Betriebsfonds, und über dessen Benutzung, sowie überhaupt über ihre gesammte Verwaltung hat die Generalkasse jährlich Rechnung zu legen.

Die Rechnung wird von dem Generaldirektor abgenommen, und dem Kommunal-Landtage überreicht, der dieselbe revidirt und nach Erledigung der etwa gemachten Monita die Decharge ertheilt. Halbjährig werden durch Amtsblätter die Ausschreiben bekannt gemacht, und zugleich die Zahl der im Laufe des halben Jahres vorgekommenen Brände und der dafür aus jeder Klasse zu zahlenden Entschädigungssumme angegeben.

§. 136.

Die Verwaltung der Kreis-Feuersozietäts-Kasse steht unter der Aufsicht und Kontrolle der assozürten Kreisstände. Die jährlich darüber zu legende Rechnung wird auf den Kreistagen revidirt und abgenommen. Den Kreisständen steht frei durch den Landrath, oder wenn dieser Kreisdirektor ist, durch den ältesten Kreisdeputirten unter Zuziehung von den Assozürten die Kreiskasse zu revidiren, und alle von ihnen etwa wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten zu rügen und abzustellen.

§. 137.

XIII. Verpflichtung zur Anschaffung von Spritzen.

In der Regel müssen an jedem Orte eine große fahrbare Feuerspritze nebst Zubehör und die sonst erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften vorhanden sein, mithin, wo es daran noch mangelt, angeschafft und im gehörigen Stande erhalten werden. Die dadurch, so wie durch die Einrichtung der zur Aufbewahrung erforderlichen Gebäude entstehenden Kosten werden, wenn kein anderes Abkommen und keine abweichende Observanz Satt findet, in den Dörfern, wo ein Domainen- oder Ritterguts-Vorwerk vorhanden ist, von dem Dominium, der Gemeine und der Kirche zu gleichen Theilen aufgebracht. Hat die Kirche kein Vermögen, so giebt das Dominium die eine und die Gemeine die andere Hälfte.

An Orten, wo kein Domainen- oder Ritterguts-Vorwerk, wohl aber eine Kirche ist, trägt die Gemeine die eine und die Kirche die andere Hälfte der Kosten.

Da, wo weder eine Kirche, noch ein Domainen- oder Ritterguts-Vorwerk, oder eine Kirche zwar vorhanden, aber unvermögend ist, werden die Kosten von der Gemeine allein aufgebracht. Ob die Gebäude des einen oder andern Interessenten, oder innerhalb der Gemeine, die der einzelnen Gebäude-Besitzer bei der Sozietät versichert sind oder nicht, macht bei der Kostenvertheilung keinen Unterschied.

§. 138.

Ausnahmsweise können einzelne Orte durch die Kreistagsversammlung von der Anschaffung einer besondern Spritze (§. 137.) entbunden werden, wenn sie sich einem Spritzenverbande mit einer gemeinschaftlichen Spritze anschließen. Ein solcher Spritzenverband darf jedoch niemals mehr als drei Orte und zwar nur solche umfassen, deren keiner von einem der beiden andern über eine halbe Meile entfernt ist. Welche von den zur Zeit vorhandenen Spritzenverbänden fortbestehen können, oder verkleinert oder gänzlich aufgelöst werden müssen, ist binnen Jahresfrist durch den Kreisdirektor zur Entscheidung der Kreistags-Versammlung zu bringen.

§. 139.

Um den Orten oder Spritzenverbänden, welche bis jetzt mit großen fahrbaren Spritzen noch nicht versehen sind, deren Anschaffung zu erleichtern, soll denjenigen, welche eine Spritze mit einem Windkessel anschaffen, die einen Werth von 150 Rthlr. und darüber hat, eine Bonifikation von 30 Prozent des nachgewiesenen Werthes aus der Sozietätskasse gewährt werden.

Die Bonifikation kann jedoch nur solchen Ortschaften, welche früher eine solche noch nicht erhalten haben, bewilligt und nur für solche Spritzen zugestanden werden, welche zu der Zahl der im Sozietätsbereich vorhandenen Spritzen neu hinzutreten, und nicht etwa blos innerhalb desselben ihren Standort oder Besitzer verändern.

§. 140.

§. 140.

Die in jedem Kreise vorhandenen fahrbaren Spritzen müssen unter Angabe ihres Werthes in eine besondere Spritzentabelle eingetragen werden. Der Kreisdirektor ist befugt, diese Tabellen und darin enthaltenen Werth-Angaben von Zeit zu Zeit zu revidiren und zu berichtigen.

§. 141.

XIV. Auslegungsregeln.

Wenn die Spritzen, für welche eine Bonifikation bewilligt worden, aus dem Sozietätsbereiche genommen werden, so muß die letztere zurückbezahlt werden.

§. 142.

Durch die Bestimmungen dieses Reglements soll den Rechten, welche dritten Personen, vorzüglich den mit Hypothekrechten versehenen Gläubigern, zustehen, überall kein Eintrag widerfahren, wenn auch dessen im Reglement nicht besonders erwähnt wäre.

§. 143.

Das gegenwärtige Reglement ist in zweifelhaften Fälleu stets zu Gunsten der Beschädigten auszulegen.

Deklarationen, Ergänzungen oder Abänderungen desselben bedürfen Unserer landesherrlichen Sanktion.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Bodelschwingh.

Aa.

Antrag auf Versicherung
eines
Wohnhauses oder andern Gebäudes mit Feuerung.

Name des Orts
Ortskataster № Klasse №
Stand und Name des Besitzers
Ortspolizei-Obrigkeit.
Hauptbestimmung des Gebäudes.
Die Entfernung von den Gebäuden, die nach §. 26. nicht versichert werden können, beträgt:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Die umstehende Taxe beträgt			
Davon wird $\frac{1}{8}$ abgesetzt mit			
bleibt			
Der Besitzer erhält im Fall des Brandes zum Wiederaufbau:			

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) ganz oder theilweise freies Bauholz			
2) Stroh oder Dachschöfe			
3) Baufuhren			
4)			
5)			

	Rthl.	Sgr.	Pf.
in Summa Unterstützung			
Bleibt ein Taxwerth von			
Die höchste Versicherungssumme beträgt also in runder Zahl			
Der Antrag ist gerichtet auf Versicherung von			

N. N. den ten 18 .

Unterschrift der Ortspolizei-Obrigkeit. Unterschrift des Gebäudebesitzers.

Taxe.

Taxe.

Fuß lang Fuß breit	In der zweiten Etage
Umfassungswände	Fuß in den Stielen hoch
Zahl der Gebinde	mal verriegelt
In der ersten Etage	Stuben
Fuß in den Stielen hoch	Kammer
mal verriegelt	Küchen
Stuben	Flure
Kammern	Dachstuhl
Küche	Dachstuben
Flure	Dachkammern
Brauerei Fuß lang Fuß breit	Kornboden
Brennerei	Giebelausbau
Stallung und	Dachdeckung
Zubehör	Schornsteine
Darren	

Es kommen zur Taxe, wenn das Gebäude neu wäre:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
□ Fuß Haus zu Sgr. Pf. beträgt	Rthlr.	Sgr.	Pf.
□ Fuß Stallung ꝛc. zu Sgr. Pf. beträgt ...	=	=	=
Der Werth des ganzen Gebäudes im neuen Zustande beträgt	Rthlr.	Sgr.	Pf.

Ohngefähre Angabe des Alters Jahre.

Allgemeine Bemerkungen über den baulichen Zustand.

Im jetzigen Zustande ist das Gebäude um weniger werth als im neuen Zustande.

Dadurch entsteht ein Taxwerth von Rthlr. Sgr. Pf.

Das Gebäude kommt in die te Klasse.

den ten 184 .

Der Zimmermeister. Der Maurermeister.

Ab.

Antrag auf Versicherung
eines
Scheunen- oder Stallgebäudes.

Namen des Orts
Ortskataster № Klasse №
Stand und Namen des Besitzers
Ortspolizei-Obrigkeit
Hauptbestimmung des Gebäudes

Die Entfernung desselben von den Gebäuden, die nach §. 26. nicht versichert werden können.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Die umstehende Taxe beträgt			
Davon wird $\frac{1}{8}$ abgesetzt mit			
bleibt			

Der Besitzer erhält im Fall des Brandes zum Wiederaufbau:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) ganz oder theilweise freies Bauholz			
2) Stroh oder Dachschöfe............			
3) Baufuhren			
4)			
5)			

	Rthl.	Sgr.	Pf.
in Summa Unterstützung..................			
Bleibt ein Taxwerth von			
Die höchste Versicherungssumme beträgt also in runder Zahl			
Der Antrag ist gerichtet auf Versicherung von			

den ten 184 .

Unterschrift der Ortspolizei-Obrigkeit.

Unterschrift des Gebäudebesitzers.

Taxe.

Taxe.

Fuß lang Fuß breit
Umfassungswände
Giebelausbau
Dachdeckung
Zahl der Gebinde
In der ersten Etage
Fuß in Stielen hoch
mal verriegelt
Scheuneflur
Tasse
Stallungen
Remisen.

In der zweiten Etage
Fuß in den Stielen hoch
mal verriegelt
Kornboden Fuß lang
Heu- und Strohgelaß Fuß lang
Mit langen Stielen und Senkbalken.
Fuß in den Stielen hoch
mal verriegelt
Stallungen
Remisen
Dachstuhl.

Es kommen zur Taxe, wenn das Gebäude neu wäre:

□Fuß zu Sgr. Pf. beträgt .... Rthlr. Sgr. Pf.

Ohngefähre Angabe des Alters Jahre

Allgemeine Bemerkungen über den baulichen Zustand.

Im jetzigen Zustande ist das Gebäude weniger werth als im neuen Zustande.

Hierdurch entsteht ein Taxwerth von .... Rthlr. Sgr. Pf.

Das Gebäude kommt in die te Klasse.

den ten 184 .

Der Zimmermeister. Der Maurermeister.

Ab-

Ab- und Zugangs-

für

das erste Se

Drambur
Amtsdorf
Kreis-Lager
Bauer Bölke
Kataster

1. Neue	2. Bisherige	3. Namen des Dorfes und des Besitzers.	4. Bezeichnung der Gebäude.	5. Maaß. Länge. Fß.	5. Maaß. Breite. Fß.	6. Beschreibung der Gebäude zur Bestimmung der Klassen.	7. Taxirter Werth. Rℓ.	8. Versicherungssumme pro 1stes Semester 1844. Klasse. 1ste Rℓ.	2te Rℓ.	3te Rℓ.	4te Rℓ.	Summa. Rℓ.
№ des Katasters.												
87	3	Bornim. Bauer Bölke, sonst Böttcher.	Wohnhaus.	28	27	Mauerfachwerk. Ziegeldach.	550	—	400	—	—	400
			Stall.	37	27	Lehmfachwerk. Rohrdach.	256	—	—	200	—	200
			Stall.	29	13	do.	50	—	—	50	—	50
			Scheune.	75	35	do.	545	—	—	450	—	450
			Stall.	48	30	Lehmfachwerk. Ziegeldach.	500	—	400	—	—	400
			Anbau.	20	20	do.	142	—	100	—	—	100
							—	—	—	—	—	—
						Summa	—	—	900	700	—	1600

N. .... den
Königliches Rent-
N.

Daß die vorstehend verzeichneten Gebäude des Bauers Bölke mit den in Spalte 8 ange

N. .... den
Kreis-Feuer-So
N.

Revidirt
N. .... den 16. September 1843.
General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.
N. N.

B.

Nachweisung

mester 1844.

ger Kreis
Bornim
buch № 7.
sonst Böttcher
№ 87. (3.)

9. Versicherungssumme pro 2tes Semester 1843.					10.	11.			12.
1ste	2te	3te	4te	Summa.	Plus, wovon das Eintrittsgeld zu entrichten ist.	Betrag des Eintrittsgeldes.			Bemerkungen.
Klasse.									
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	pf.	
—	400	—	—	400	—	—	—	—	
—	—	150	—	150	50	—	—	—	
—	—	50	—	50	—	—	—	—	
—	—	350	—	350	100	—	—	—	
—	—	100	—	100	300	—	—	—	
—	—	50	—	50	50	—	—	—	
—	—	100	—	100	—	—	—	—	Stall ist abgebrochen.
—	400	800	—	1200	500	—	25	—	

22. August 1843.
und Polizei-Amt.
N.

gebenen Versicherungssummen vom 1. Januar 1844. ab versichert sind, wird bescheinigt.
9. September 1843.
zietäts-Direktion.
N.